



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A und B gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wegen der Übertragung des Bundestags der Jungen ÖVP im Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ als Livestream am 15.05.2021 ab 16:00 Uhr und der Bereitstellung als Video on Demand von 15.05.2021 bis 22.05.2021 wird

1. soweit diese eine Verletzung des Objektivitätsgebotes gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G geltend macht
  - 1.1. hinsichtlich des am 15.05.2021 übertragenen Livestreams gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 36 Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, als verspätet zurückgewiesen, und
  - 1.2. hinsichtlich des am 15.05.2021 und am 16.05.2021 zum Abruf bereitgestellten Video on Demand gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 36 Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, als verspätet zurückgewiesen;
  - 1.3. hinsichtlich des im Zeitraum vom 17.05.2021 bis zum 22.05.2021 zum Abruf bereitgestellten Video on Demand gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 37 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G als unbegründet abgewiesen;
2. soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1 und 9 ORF-G geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 25.06.2021, bei der KommAustria am 28.06.2021 eingelangt, erhoben A und B (im Folgenden: die Beschwerdeführer) unter Vorlage entsprechender Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung der Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1 und 9, § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G.

Der Beschwerdegegner habe am 15.05.2021 ab 16:00 Uhr den Bundestag der Jungen ÖVP (im Folgenden: JVP) per Livestream mehr als zwei Stunden lang in der TVthek übertragen. Die Aufzeichnung sei auch danach noch tagelang in der TVthek abrufbar gewesen. Der Livestream des JVP-Bundestags sei nicht als kommentiertes Programm des ORF in die TVthek eingespielt, sondern das Signal eins zu eins direkt von der Regie der Veranstalter übernommen worden. Der gesamte Bundestag der JVP sei während des mehr als zweistündigen Livestreams vom Beschwerdegegner nicht kommentiert worden. Während des Bundestags der JVP sei eine Vielzahl von Politikern der ÖVP aufgetreten, unter anderem der (*Anm.*: damalige) Parteivorsitzende Sebastian Kurz, August Wöginger, Claudia Plakolm, Thomas Stelzer, Susanne Raab, etc. Allen ÖVP-Politikern sei eine Plattform geboten worden, die nur als Werbeveranstaltung qualifiziert werden könne, da sämtliche Statements ohne kritische (Zwischen-) Fragen abgegeben werden konnten. Dies treffe insbesondere auf den (*Anm.*: damaligen) Parteivorsitzenden und sein Statement zu seinem Strafverfahren zu.

Nach Kenntnis der Beschwerdeführer habe der Beschwerdegegner bis dato von keinem anderen Bundes- oder Verbandstag oder einer Jahreskonferenz einer Jugendorganisation einer anderen politischen Partei mit Livestream und in dieser übermäßigen Länge, unkommentiert und ohne redaktionelle Eingriffe zwecks Herstellung wesentlicher Inhalte berichtet. Selbiges gelte beispielsweise auch für die Pensionistenorganisationen der politischen Parteien.

Gemäß § 4 Abs. 6 ORF-G sei Unabhängigkeit nicht nur das Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Das ORF-G gehe davon aus, dass Unabhängigkeit im Sinne dieses Gesetzes unter anderem Unabhängigkeit von Staats- und Parteinfluss bedeute. Dieser Aufgabe seien sich die ORF-Mitarbeiter offenkundig bewusst und würden sich auch gegen diese gesetzwidrige Programmgestaltung wehren. Der Redakteursrat des Beschwerdegegners habe in einer APA-Aussendung vom 17.05.2021 festgestellt, dass aus seiner Sicht kein journalistischer Grund vorgelegen habe, den Bundestag der JVP online zu übertragen. Damit habe der Redakteursrat zum Ausdruck gebracht, dass für das ORF-Publikum der Eindruck politischer Wunscherfüllung verwirklicht worden sei.

In weiterer Folge nahmen die Beschwerdeführer eine rechtliche Würdigung des in Beschwerde gezogenen Sachverhalts vor:

Demnach habe der Beschwerdegegner gegen § 1 Abs. 3 ORF-G verstoßen, da die Ausstrahlung einer Parteiveranstaltung der JVP ohne jeglichen redaktionellen Kommentar einer Werbesendung,

hingegen keiner objektiven und unparteilichen Berichterstattung entsprochen habe. Die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt sei gänzlich außer Acht gelassen worden. Durch die Tatsache, dass ausschließlich der Bundestag der JVP und nicht auch Bundes- oder Verbandstage von Jugendorganisationen anderer politischer Parteien übertragen worden seien, sei weiters gegen die Pflicht zur Ausgewogenheit verstoßen worden.

Die Beschwerdeführer brachten ferner vor, dass dann, wenn man den Bundestag der JVP als politisch wichtig und sohin der Informationspflicht unterliegend betrachte, ein Livestream, der unkommentiert und ohne Beachtung der Meinungsvielfalt direkt von einer politischen Parteiorganisation übernommen werde, den Auftrag zur umfassenden Information nicht erfüllen könne. Insofern habe der Beschwerdegegner auch gegen § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G verstoßen, wonach der Beschwerdegegner durch die Gesamtheit seiner Programme und Angebote für die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen zu sorgen habe.

Darüber hinaus habe der Beschwerdegegner durch die Tatsache, dass er ausschließlich den Bundestag einer Jugendorganisation im Livestream übertragen habe, jedenfalls alle Pensionistenvereinigungen von politischen Parteien nicht berücksichtigt, damit die Altersgruppe der Jungen sachfremd bevorzugt und die Altersgruppe der älteren Menschen bzw. Pensionisten diskriminiert. Darin liege nach Auffassung der Beschwerdeführer eine Verletzung des § 4 Abs. 1 Z 9 ORF-G, wonach der Beschwerdegegner durch die Gesamtheit seiner Programme und Angebote für die Berücksichtigung aller Altersgruppen zu sorgen habe.

Der Beschwerdegegner habe zudem gegen das Gebot der objektiven Auswahl (JVP-Bevorzugung) verstoßen und gegen das Gebot, Informationen zu vermitteln, weil der in Beschwerde gezogenen Beitrag nicht die Kriterien einer Berichterstattung in Form von Nachrichten, einer Reportage bzw. eines objektiven Kommentars erfüllt habe. Somit habe der Beschwerdegegner gegen § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G verstoßen, wonach er bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen habe.

Weiters habe der Beschwerdegegner das Gebot gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G verletzt, wonach er bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen habe. Nichts davon sei bei der Ausstrahlung des Bundestags der JVP passiert. Weder seien die Redebeiträge der auftretenden Politiker journalistisch eingeordnet worden, noch habe es in irgendeiner Weise Sachanalysen oder auch nur eine Moderation von Seiten des Beschwerdegegners gegeben.

Schließlich habe der Beschwerdegegner gegen § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen, wonach die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein habe, alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, sowie Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen seien. Durch die Ausstrahlung einer von der JVP gestalteten Veranstaltung mittels Direktübernahme des Signals sei a priori eine unabhängige, unparteiliche und objektive Information unmöglich gemacht worden. Die in dieser Veranstaltung kommunizierten Inhalte hätten nicht auf Wahrheit überprüft werden können, ein Kommentar, der eine Sachlichkeit hätte herstellen können bzw. eine Prüfung der Inhalte auf Wahrheitsgehalt sei unterlassen worden.

Die Beschwerdeführer beantragten schließlich, die KommAustria möge feststellen, dass durch die Online-Übertragung des JVP-Bundestages am 15.05.2021 in der TVthek und durch die nachfolgende Zurverfügungstellung des Beitrags in der TVthek die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1 und 9, § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt worden seien. Ferner beantragten die Beschwerdeführer, dass die KommAustria dem Beschwerdegegner die Veröffentlichung ihrer Entscheidung auftragen möge. In diesem Zusammenhang regten die Beschwerdeführer eine Veröffentlichung auf der Website „www.ORF.at“ für zumindest sieben Tage sowie im Rahmen der Hauptabendnachrichten (ZIB 1) an.

Mit Schreiben vom 15.07.2021 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Zudem ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner um Auskunft über die Dauer der Bereitstellung des Beitrags über den Bundestag der JVP zum Abruf in der TVthek.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die GIS Gebühren Info Service GmbH um Überprüfung, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit sind oder mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 23.07.2021 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte unter Vorlage des live und on demand bereitgestellten Videos aus, dass dieses am 15.05.2021 live und von 15.05.2021 bis 22.05.2021 on demand abrufbar gewesen sei.

Zum Beschwerdevorbringen brachte der Beschwerdegegner zunächst vor, dass er am 15.05.2021 über den Bundestag der JVP im linearen Fernsehen (Spät-ZiB), im Radio (Ö1-Nachrichten) sowie online (<https://orf.at/stories/3213152>) berichtet und sendungsbegleitend einen Livestream des Bundestags der JVP in seinem Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ bereitgestellt habe, der auch in den darauffolgenden Tagen als entsprechendes Video zum Abruf (VoD) zur Verfügung gestanden habe.

Zum Vorhalt der unkommentierten Übertragung und Bereitstellung führte der Beschwerdegegner aus, dass die Beschwerdeführer die Sach- und Rechtslage verkennen würden. Zwar sei richtig, dass der inkriminierte Beitrag auf der TVthek als unkommentierter Livestream bereitgestellt worden sei, die TVthek biete dieses Zusatzservice aber seit 2015 an und stelle zahlreiche Livestreams aus verschiedenen Bereichen (Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Statements aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur) – auch unkommentiert – zur Verfügung. Dieses Service werde als ergänzendes audiovisuelles Angebot angeboten, wenn es zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung von Sendungsinhalten notwendig bzw. zweckmäßig sei und das Angebot thematisch und inhaltlich die entsprechende Fernsehsendung unterstützend vertiefe und begleite. Dabei werde – wie im ORF-G vorgesehen – auf für die jeweilige Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen.

Die Auswahl und die inhaltliche sowie formale Gestaltung der jeweiligen sendungsbegleitenden Inhalte selbst liege im Bereich der journalistischen Freiheit des Beschwerdegegners. Dabei sei es nicht ungewöhnlich, dass Inhalte gewissermaßen als „Rohmaterial“ unkommentiert zur Verfügung gestellt werden. Auch in anderen Bereichen, wie etwa im Bereich der Kultur (z.B. Bachmannpreis)

oder beispielsweise auch im Bereich Gesellschaft (z.B. „Austria World Summit“) würden unkommentierte Livestreams bzw. VoD-Inhalte zur Verfügung gestellt. Warum solche speziell aus dem Bereich Politik nur kommentiert zur Verfügung gestellt werden sollten, sei somit nicht nachvollziehbar.

Zur Auswahl des Livestreams und VoD führte der Beschwerdegegner aus, dass im Rahmen der TVthek „Spezial-Streams“ aus verschiedenen Bereichen (Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Statements aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur) zur Verfügung gestellt würden. Voraussetzung dafür sei die Berichterstattung im linearen Fernsehen. Die thematische Auswahl erfolge nach journalistischen Kriterien und den Grundsätzen der Objektivität, Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und Gleichbehandlung.

Im gegenständlichen Fall sei die entsprechende Entscheidung zur Übertragung und Bereitstellung des inkriminierten Beitrags im Programm des Bundestags selbst gelegen, in dem u.a. ein Auftritt des (*Anm.:* damaligen) Bundeskanzlers Kurz angekündigt gewesen sei. Unter dem Aspekt der rund um den Zeitpunkt der Bereitstellung geführten öffentlichen Diskussion um eine mögliche Anklage des (*Anm.:* damaligen) Bundeskanzlers und im Hinblick auf die Frage, wie dieser selbst die Situation gegenüber der JVP kommentieren werde, habe sich der Beschwerdegegner im Interesse einer aktuellen Information des Publikums entschieden, die Veranstaltung als „Live Spezial“ zu übertragen. Dass die Stellungnahme des (*Anm.:* damaligen) Bundeskanzlers zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gegenstand des öffentlichen Interesses gewesen sei, sei selbst von den Beschwerdeführern nicht bestritten worden.

Generell gelte, dass der Beschwerdegegner auch bei der Bereitstellung von Livestreams und VoD auf die Einhaltung des Objektivitätsgebots achte. Dementsprechend werde bei Livestreams und VoD aus dem Bereich der Politik im Besonderen auf die Gleichbehandlung und die Berücksichtigung aller politischen Parteien geachtet. So seien beispielsweise – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer – auch folgende Veranstaltungen bereits auf der TVthek live zur Verfügung gestellt worden:

ÖVP:

29.02.2020: Landesparteitag der ÖVP-Wien; 20.12.2019: Pressekonferenz ÖVP Niederösterreich „Aktuelle politische Themen“; 06.03.2019: Politischer Aschermittwoch der ÖVP Kärnten; 13.10.2018: ÖVP-Tagung „Die Veränderung hat begonnen. Bewegung für Österreich“; 01.07.2017: Bundesparteitag der ÖVP in Linz

SPÖ:

01.05.2020: „Hoch der 1.Mai – Heute mehr denn je“ – Film (Material SPÖ) und „Rotes Foyer“ der Parteivorsitzenden der SPÖ; 09.03.2020: Klubtagung der Wiener SPÖ; 08.09.2018: Landesparteitag der SPÖ-Burgenland; 27.01.2018: Landesparteitag der Wiener SPÖ; 24.06.2017: Landesparteitag der SPÖ-Niederösterreich

FPÖ:

25.04.2021: Landesparteitag der FPÖ-Wien; 01.05.2020: FPÖ-Online-Event zum 1. Mai (Material FPÖ-TV); 11.01.2020: Neujahrstreffen der FPÖ; 06.03.2019: Politischer Aschermittwoch der FPÖ; 14.01.2017: FPÖ-Neujahrstreffen

Grüne:

04.01.2020: Bundeskongress der Grünen; 15.02.2020: Landesversammlung der Wiener Grünen; 16.03.2019: Grüner Bundeskongress: „Mutig für Europa“; 17.11.2018: Bundeskongress der Grünen; 18.07.2017: Bundesvorstand der Grünen

NEOS:

01.05.2020: 1. Mai: Tag der Bildung – „Kein Kind zurücklassen“ (nur VoD); 06.07.2019: Bundesmitgliederversammlung mit Listenerstellung für NR-Wahl; 26.04.2019: Neos Wahlkampf-Auftakt zur EU-Wahl; 23.06.2018: Mitgliederversammlung der NEOS; 01.06.2017: Auftaktveranstaltung der NEOS-Chancen-Tour

Die Behauptung der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner habe „bis dato von keinem anderen Bundestag, Verbandstag, Jahreskonferenz...“ berichtet, sei daher völlig falsch. Gerade eine Gesamtbetrachtung mache deutlich, dass im Rahmen von Livestreams aus dem Bereich Politik die Vielfalt der Meinungen entsprechend berücksichtigt werde und deshalb keine Verletzung des Objektivitätsgebots vorliege.

Auch mit den Ausführungen der Beschwerdeführer, „*der ORF habe durch die Tatsache, dass er ausschließlich den Bundestag einer Jugendorganisation im Livestream übertragen habe, jedenfalls alle Pensionistenvereinigungen von politischen Parteien nicht berücksichtigt, damit die Altersgruppe der Jungen sachfremd bevorzugt und die Altersgruppe der älteren Menschen/Pensionisten diskriminiert*“ sei für die Beschwerdeführer nichts gewonnen. So seien die Beschwerdeführer selbst nicht im Stande, konkrete Beispiele für diese Behauptung zu nennen.

Zur Übernahme des Signals von der JVP erklärte der Beschwerdegegner, dass es für den Durchschnittsbetrachter deutlich erkennbar gewesen sei, dass es sich bei dem inkriminierten Beitrag um einen sendungsbegleitenden Livestream handle, der inhaltlich nicht vom Beschwerdegegner gestaltet worden sei. Außerdem sei der Livestream unter dem Titel „Live Spezial“ gezeigt und mit einem entsprechenden Teasertext bereitgestellt worden.

Prinzipiell sei es bei der Übertragung von Liveangeboten gängige Praxis, das technische Signal oder Videomaterial von einer Agentur (z.B. APA) bzw. vom jeweiligen Organisator zu übernehmen und in Sendungen bzw. als Livestream bereitzustellen. Inhaltliche Aufgabe des ORF sei hier lediglich, die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu beobachten. Eine Gesamtbetrachtung der seit 2021 angebotenen Livestreams zeige, dass in mehr als 50 % der Fälle das technische Signal bzw. Videomaterial, wie im gegenständlichen Fall, von einer Agentur bzw. vom jeweiligen Organisator übernommen worden sei. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer würden Livestreams aus dem Bereich der Politik hier sogar den größten Teil des Livestream-Angebots darstellen. Ein generelles Verbot der Bereitstellung von Inhalten aus (bestimmten) Veranstaltungen, Pressekonferenzen oder Statements bestimmter Personen oder Funktionsträger sei nicht bekannt bzw. blieben die Beschwerdeführer schuldig. Dementsprechend könne auch in der Übernahme des Signals von einer Agentur oder vom jeweiligen Veranstalter durch den Beschwerdegegner kein Verstoß begründet liegen.

Wie die Beschwerdeführer selbst anführen, habe der Beschwerdegegner „*bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen [...] zu sorgen*“ bzw. „*für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*“ Auch daraus ergebe

sich, dass in der Übertragung bzw. Bereitstellung des Livestreams keine, wie nunmehr von den Beschwerdeführern behauptet, Verletzung des Objektivitätsgebots liegen könne.

Anschließend äußerte sich der Beschwerdegegner zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen, die von den Beschwerdeführern als verletzt erachtet wurden. Unter Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) und des Bundeskommunikationssenates (BKS) legte der Beschwerdegegner dar, dass er zur Erfüllung seines Auftrags zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen habe, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck komme. Entscheidend sei, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich sei, ihre Meinungen darzulegen (VwGH 2001/04/0240, 2006/04/0175; BKS 06.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007). Bei der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen komme ihm ein weiter Spielraum zu (vgl. VfSlg 13.338/1993; VfSlg 19.915/2014). Grundsätzlich bestehe hierbei kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung (vgl. VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240, VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074, mWH).

Das sogenannte „Objektivitätsgebot“ (§ 4 und § 10 ORF-G) lege fest, dass die Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv auszuwählen und zu vermitteln seien (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G). Die Information habe umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und es seien alle Nachrichten sowie Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar seien deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G).

Im gegenständlichen Fall habe die redaktionelle Entscheidung des Beschwerdegegners daher lediglich in der Frage gelegen, ob das entsprechende Rohmaterial sendungsbegleitend zur Verfügung gestellt werde. Dabei seien Tagesaktualität und Anlassbezogenheit konstituierende Merkmale der zulässigen Berichterstattung (VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026-4). Soweit die Beschwerdeführer eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs fordern, sei entgegen zu halten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung Sache des Beschwerdegegners sei (vgl. VfSlg 13.338/1993). Das Objektivitätsgebot verlange auch nicht eine nach Sekunden oder Zeilen bemessene Meldungsparität (vgl. BKS 11.09.2013, 611.810/0004-BKS/2013).

Ebenso sei die Gestaltung von Sendungen Sache des Beschwerdegegners. Dieser sei nicht verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen. Die Gesamtheit seiner Programme müsse über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich gewesen seien. Nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2002, 2004/04/0009). Hier gebe es keinen Anspruch auf eine bestimmte Übertragung, genauso wenig, wie es einen Anspruch auf Übertragung einzelner Fußballspiele gebe (vgl. VwGH 21.12.2004, 2004/04/0208). Auch daraus ergebe sich, dass keine Verletzung nach § 4 oder § 10 ORF-G vorliege.

Wie bereits ausgeführt, achte der Beschwerdegegner auch bei der Übertragung von Live-Veranstaltungen aus dem Bereich der Politik darauf, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck komme. Aus der Gesamtbetrachtung vergleichbarer Angebote sei klar erkennbar, dass die entsprechende Bereitstellung politischer Inhalte unabhängig und objektiv unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit erfolge und schon daraus kein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 ORF-G bzw. das Objektivitätsgebot vorliegen könne.

Weiters gelte, dass Voraussetzung für die Anwendung des § 4 Abs. 5 ORF-G sei, dass die Sendung vom Beschwerdegegner gestaltet wurde. Gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G sei der Beschwerdegegner nämlich (nur) „bei Gestaltung seiner Sendungen“ zur Einhaltung des in den Z 1 bis 3 jeweils näher ausgestalteten Objektivitätsgebots verpflichtet. Damit würden nur Sendungen des Beschwerdegegners (von diesem selbst gestaltete bzw. zu verantwortende Sendungen) und nicht von anderen (fremd) gestaltete Sendungen von dieser Bestimmung erfasst (VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Den Beschwerdegegner würden unterschiedliche Anforderungen treffen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen, je nach Art der Sendung und je nachdem, ob es sich um von ihm „selbst verantwortete Programme“ iSd § 4 Abs. 5 ORF-G handle oder bloß um die Ausstrahlung von ihm übernommener fremder Programme (VfSlg 17.082/2003).

Im gegenständlichen Fall sei das entsprechende Material vom Beschwerdegegner lediglich sendungsbegleitend zur Verfügung gestellt worden. Das Signal des Veranstalters sei zum Beschwerdegegner übertragen worden, über einen standardisierten Signalweg für das Internet aufbereitet und über die TVthek zum Abruf zur Verfügung gestellt worden. Dies sei auch für den Durchschnittsbetrachter klar erkennbar gewesen. Der Beschwerdegegner habe den Livestream weder selbst gestaltet noch kommentiert, weshalb auch aus diesem Grund keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vorliege.

Abschließend wurde die Zurückweisung für den Fall nicht ausreichender Unterstützungserklärungen, in eventu die Abweisung der Beschwerde beantragt.

### **1.3. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde**

Mit Schreiben vom 23.07.2021 informierte die GIS Gebühren Info Service GmbH die KommAustria darüber, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichten bzw. von der Entrichtung befreit sind oder mit einer solchen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 30.07.2021 und vom 26.08.2021 wurde den Beschwerdeführern das Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 23.07.2021 sowie die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 23.07.2021 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen drei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.07.2021 wurde das Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 23.07.2021 auch dem Beschwerdegegner zur Kenntnis übermittelt.

Weitere Stellungnahmen langten nicht mehr ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:



## **2.1. Zur Rundfunkteilnehmereigenschaft der Beschwerdeführer und deren Unterstützer**

Die beiden Beschwerdeführer entrichten die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen.

Es wurden 216 Unterschriften von Unterstützern der Beschwerde vorgelegt. Von diesen stammen 109 Unterschriften von Personen, die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichten. Drei Unterschriften stammen von Personen, die von der Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit sind, 65 Unterschriften stammen von Personen, die mit einer die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichtenden oder von dieser Verpflichtung befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben. Elf weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichten, zwei Unterschriften von Personen, die mit einer die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichtenden oder von dieser Verpflichtung befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben. In 26 Fällen war keine Zuordnung möglich.

## **2.2. Beschwerdegegner**

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

## **2.3. Übertragung des Bundestags der JVP in der TVthek als Livestream und als VoD**

Im Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ (TVthek) wurde am 15.05.2021 ab ca. 16:00 Uhr der Bundestag der JVP als Livestream übertragen und anschließend im Zeitraum von 15.05.2021 bis 22.05.2021 in der TVthek unter der Kategorie „Information“ zum Abruf bereitgehalten.

Der 27. Ordentliche Bundestag der JVP wurde am 15.05.2021 online abgehalten und dauerte rund zwei Stunden. Das Signal wurde von den Organisatoren des Bundestages der JVP an den Beschwerdegegner übermittelt, von diesem für das Internet aufbereitet und inhaltlich unverändert auf der TVthek als Livestream und anschließend als VoD zur Verfügung gestellt.

Als Moderator des Bundestags der JVP fungierte Peter L. Eppinger. Zu Beginn des online abgehaltenen Bundestags der JVP erwähnte er, dass dieser – so glaube er – auch im ORF als Livestream in der TVthek zu sehen sei. Im Bildrand links war stets der Schriftzug „orf.at“ eingeblendet.



Abbildung 1: Moderator des Bundestags Peter L. Eppinger (Quelle: Aufzeichnung des ORF)

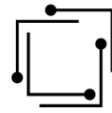


Abbildung 2 (Quelle: Aufzeichnung des ORF)



Abbildung 3 (Quelle: Aufzeichnung des ORF)

Der Bundestag der JVP umfasste unter anderem eine online durchgeführte Abstimmung über die Geschäftsordnung, Gespräche mit Parteifunktionären, einen Rückblick, einige Reden und Interviews sowie die Wahl der neuen Obfrau Claudia Plakolm.



ORF.AT

**JUNGE ÖVP**

18:14 | 02:03:11

- Abstimmungen 01:04 Min.
- Rede von Stefan Schnöll 20:19 Min.
- Rückblick 01:28 Min.
- Talk mit Bettina Rausch, August Wöginger, Tilman Kuban... 16:07 Min.
- Abstimmung zur Geschäftsordnung/Tages 06:26 Min.
- Abstimmen via App 03:21 Min.

Sa., 15.5.2021 | 16.00 Uhr  
02:03 Std. | ⌚ 1 Tag

Information | Bundestag der Jungen ÖVP  
**Talk mit Bettina Rausch, August Wöginger, Tilman Kuban und Susanne Raab**

Am Parteitag der Jungen ÖVP wurde Claudia Plakolm zur neuen Obfrau gewählt.

Sendungshinweis: Spät-ZIB , ab 22:04 Uhr in ORF 2 und im Stream

📌 Zu Favoriten  
🔗 Sendung teilen

Abbildung 4 (Quelle: Screenshot der TVthek vom 18.05.2021)

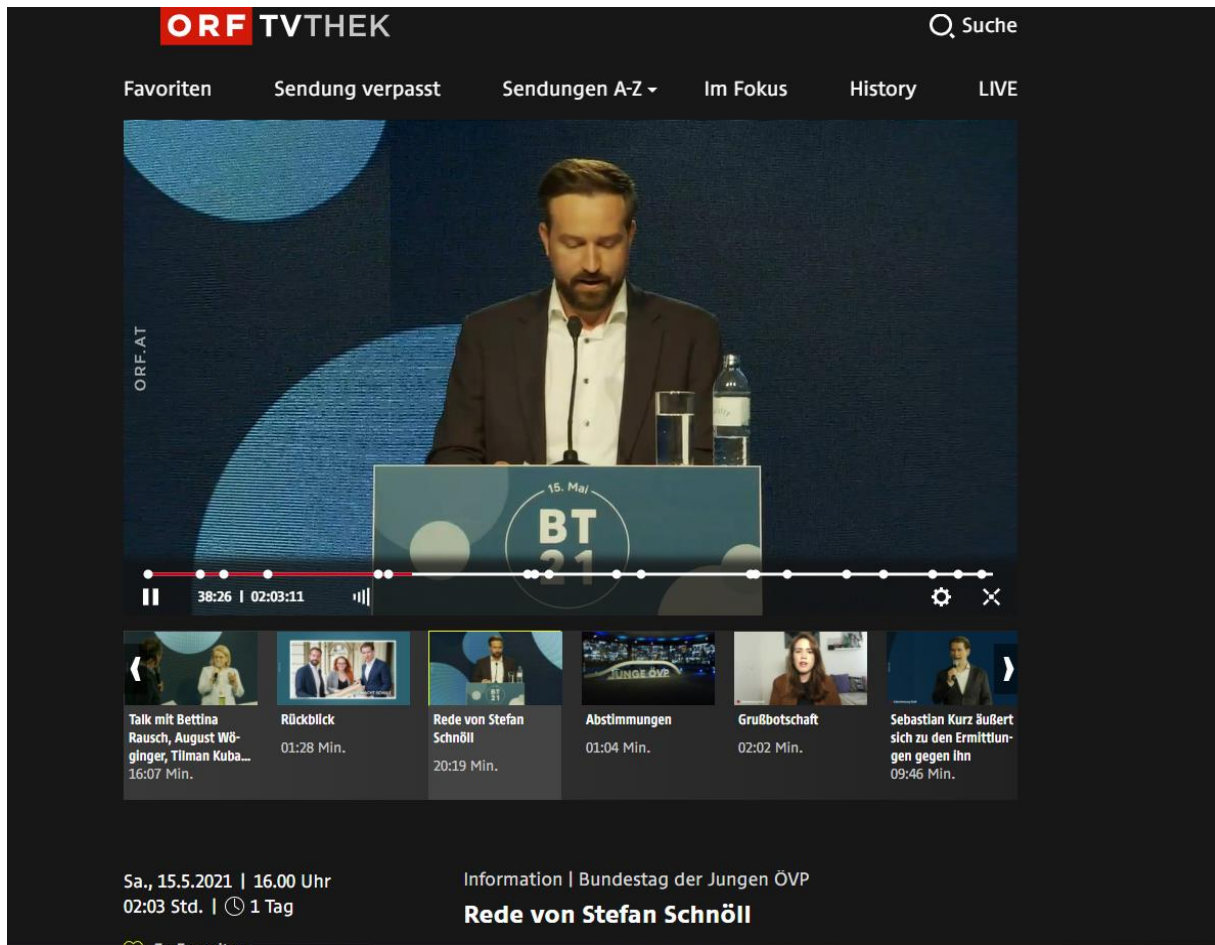


Abbildung 5: Rede von Stefan Schnöll, dem bisherigen Vorsitzenden der JVP (Quelle: Screenshot der TVthek vom 18.05.2021)

Etwa nach einer Stunde war auch der (damalige) Bundeskanzler Sebastian Kurz anwesend. Im Rahmen seines Statements hatte er Gelegenheit, sich zu den gegen ihn geführten Ermittlungen wegen der ihm vorgeworfenen Falschaussage vor dem Ibiza-U-Ausschuss zu äußern.

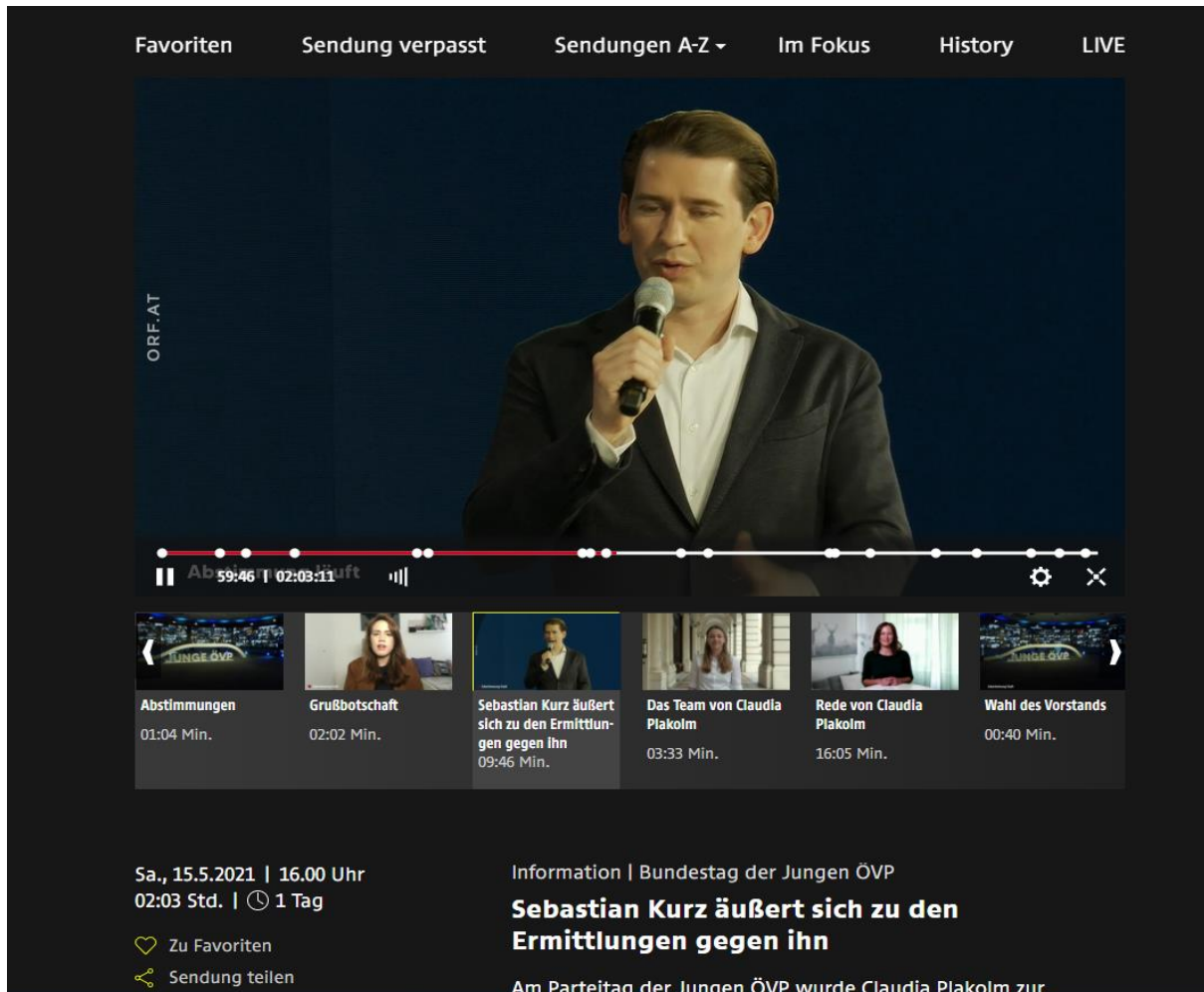


Abbildung 6: Statement von Sebastian Kurz (Quelle: Screenshot der TVthek vom 18.05.2021)

Zentraler Inhalt der weiteren Beiträge im Rahmen des Bundestags der JVP waren schließlich die Vorstellung des Teams von Claudia Plakolm und deren Wahl zur neuen Obfrau der JVP. Anschließend hielt sie eine Videoansprache.



Abbildung 7: Ansprache von Claudia Plakolm (Quelle: Screenshot der TVthek vom 18.05.2021)

## 2.4. Sonstige Livestreams und VoD in der TVthek

Der Beschwerdegegner stellt Livestreams aus unterschiedlichen Bereichen – Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Statements aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur – im Rahmen seines Online-Angebots „TVthek.ORF.at“ als ergänzendes audiovisuelles Angebot zur Berichterstattung im linearen Fernsehen zur Verfügung, wenn es zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung von Fernsehsendungeninhalten notwendig bzw. zweckmäßig ist und das Angebot thematisch und inhaltlich die entsprechende Fernsehsendung unterstützt und begleitet. Dabei werden einige Inhalte (live und als VoD) auch unkommentiert von den jeweiligen Veranstaltern übernommen und bereitgestellt, etwa der „Bachmannpreis“ im Bereich Kultur oder der „Austrian World Summit“ im Bereich Gesellschaft.

Unter anderem wurden auch nachstehende Veranstaltungen von politischen Parteien als unkommentierte Livestreams und teilweise als VoD in der TVthek zur Verfügung gestellt:

ÖVP:

29.02.2020: Landesparteitag der ÖVP-Wien; 20.12.2019: Pressekonferenz ÖVP Niederösterreich „Aktuelle politische Themen“; 06.03.2019: Politischer Aschermittwoch der ÖVP Kärnten; 13.10.2018: ÖVP-Tagung „Die Veränderung hat begonnen. Bewegung für Österreich“; 01.07.2017: Bundesparteitag der ÖVP in Linz.

SPÖ:

01.05.2020: „Hoch der 1.Mai – Heute mehr denn je“ – Film (Material SPÖ) und „Rotes Foyer“ der Parteivorsitzenden der SPÖ; 09.03.2020: Klubtagung der Wiener SPÖ; 08.09.2018: Landesparteitag der SPÖ-Burgenland; 27.01.2018: Landesparteitag der Wiener SPÖ; 24.06.2017: Landesparteitag der SPÖ-Niederösterreich.

FPÖ:

25.04.2021: Landesparteitag der FPÖ-Wien; 01.05.2020: FPÖ-Online-Event zum 1. Mai (Material FPÖ-TV); 11.01.2020: Neujahrstreffen der FPÖ; 06.03.2019: Politischer Aschermittwoch der FPÖ; 14.01.2017: FPÖ-Neujahrstreffen.

Grüne:

04.01.2020: Bundeskongress der Grünen; 15.02.2020: Landesversammlung der Wiener Grünen; 16.03.2019: Grüner Bundeskongress: „Mutig für Europa“; 17.11.2018: Bundeskongress der Grünen; 18.07.2017: Bundesvorstand der Grünen.

NEOS:

01.05.2020: 1. Mai: Tag der Bildung – „Kein Kind zurücklassen“ (nur VoD); 06.07.2019: Bundesmitgliederversammlung mit Listenerstellung für NR-Wahl; 26.04.2019: Neos Wahlkampf-Auftakt zur EU-Wahl; 23.06.2018: Mitgliederversammlung der NEOS; 01.06.2017: Auftaktveranstaltung der NEOS-Chancen-Tour.

Bei der Übertragung von derartigen (Live)Inhalten übernimmt der Beschwerdegegner in der Regel das technische Signal oder Videomaterial von einer Agentur (z.B. APA) bzw. vom jeweiligen Organisator und stellt dieses online als Livestream bereit oder verwendet dieses in Fernsehsendungen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft der Beschwerdeführer und der die Beschwerde unterstützenden Personen, beruhen auf der Mitteilung der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 23.07.2021.

Die Feststellung, dass am 15.05.2021 ab 16:00 Uhr der Bundestag der JVP als Livestream in der TVthek übertragen wurde, beruht auf dem diesbezüglich übereinstimmenden Vorbringen der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 28.06.2021 und des Beschwerdegegners in dessen Stellungnahme vom 23.07.2021. Die Feststellung, dass das Video zum Bundestag der JVP anschließend im Zeitraum von 15.05.2021 bis 22.05.2021 in der TVthek zum Abruf bereitgehalten wurde, beruht auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners vom 23.07.2021. Eine Einsichtnahme der Behörde in die TVthek im genannten Zeitraum hat ebenfalls gezeigt, dass das Video in diesem Zeitraum unter der Kategorie „Information“ zum Abruf bereitgestellt worden ist.

Die Feststellungen zum Inhalt des rund zweistündigen Bundestages der JVP beruhen auf der durch die Behörde vorgenommenen Einsichtnahme in die vom Beschwerdegegner vorgelegte Aufzeichnung des Bundestags der JVP.

Die Feststellung, dass der Beschwerdegegner in den vergangenen drei Jahren auch Veranstaltungen, Tagungen oder Pressekonferenzen der ÖVP, der SPÖ, der FPÖ, der GRÜNEN und



der NEOS live in der TVthek zur Verfügung gestellt hat, beruht auf dem unbestritten gebliebenen Vorbringen des Beschwerdegegners vom 23.07.2021.

Die Feststellung, wonach es gängige Praxis des Beschwerdegegners sei, bei der Übertragung von Liveinhalten das technische Signal oder Videomaterial von einer Agentur (z.B. APA) bzw. vom jeweiligen Organisator zu übernehmen und in Fernsehsendungen oder als Videostream bereitzustellen, beruht ebenfalls auf dem unbestritten gebliebenen Vorbringen des Beschwerdegegners vom 28.07.2021.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2. Rechtsgrundlagen**

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

#### *„Stiftung ‚Österreichischer Rundfunk‘*

##### **§ 1. (1) - (2)**

*(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten. [...].“*

#### *„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag*

**§ 4. (1)** *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

*1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*

*[...]*

*9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;*

*[...]*

**(2) - (4)**

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*



1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen. [...]“

### **„Inhaltliche Grundsätze**

#### **§ 10. (1) – (4) [...]**

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) – (10) [...].“

### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36. (1)** Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(4) [...]“

### **„Entscheidung**

**§ 37. (1)** Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) ...

*(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“*

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerde Voraussetzungen erfüllt sind.

### **4.3. Beschwerde Voraussetzungen**

#### **4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und haben dazu eine Liste mit insgesamt 216 Unterstützungserklärungen vorgelegt, wovon laut Auskunft der GIS Gebühren Info Service GmbH zumindest 187 Personen entweder die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichten, von dieser befreit sind oder mit einer solchen Person im gemeinsamen Haushalt leben.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder eines von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Die beiden Beschwerdeführer entrichten die Rundfunkgebühr und ihre Beschwerde wird von deutlich mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt (zum Abstellen auf die Entrichtung der Rundfunkgebühr bzw. Befreiung von dieser unabhängig von der Art der Empfangseinrichtung vgl. die Entscheidung des BKS vom 19.04.2010, 611.985/0005-BKS/2010).

Somit ist diese Beschwerde Voraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G als erfüllt zu betrachten.

#### **4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde und zum maßgeblichen Beschwerdezeitraum**

Die Beschwerde richtet sich gegen die im Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ erfolgte Übertragung des Bundestags der JVP als Livestream am 15.05.2021 und die nachfolgende Bereitstellung als Video zum Abruf (VoD) von 15.05.2021 bis 22.05.2021, wobei die als verletzt behaupteten Rechtsnormen des ORF-G eine differenzierte Betrachtung des Beschwerdezeitraums verlangen.

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G prinzipiell innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Im Ergebnis bedeutet dies auch für Online-Angebote, dass eine Beschwerde spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung

des Inhalts eingebracht werden muss. Wird eine Beschwerde vor Ablauf dieser Frist eingebracht, ist der Beschwerdegegenstand mit dem innerhalb der sechswöchigen Frist gelegenen Zeitraum der Bereitstellung begrenzt (siehe dazu: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 341; VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, Rz 28 und 29f, zu Online-Angeboten).

Darüber hinaus ist nach der ständigen Rechtsprechung in jenen Fällen, in denen dem Beschwerdegegner ein (mehr oder weniger weiter) gestalterischer Spielraum verbleibt (z.B.: § 4 Abs. 1, 2 und 3 ORF-G, § 4 Abs. 5a ORF-G), von der Notwendigkeit eines längeren Beobachtungszeitraums auszugehen, was – wie unten dargestellt wird – Auswirkungen auf den maßgeblichen Beschwerdezeitraum und die Fristberechnung für die Beschwerdeeinbringung hat (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 56, 341).

#### **4.3.2.1. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G**

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerde zum einen auf § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 und § 10 Abs. 5 ORF-G. Bekämpft wird in diesem Zusammenhang vor allem, dass der Beschwerdegegner den Bundestag der JVP auf der TVthek unkommentiert bereitgestellt und direkt von den Veranstaltern übernommen habe. Dadurch habe der Beschwerdegegner gegen inhaltliche Grundsätze des ORF-G, insbesondere der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung verstoßen.

Soweit daher die Beschwerdeführer in der Übertragung des Bundestags der JVP als Livestream und VoD einen Verstoß gegen das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G verwirklicht sehen, ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der gegenständlichen Beschwerde auf die Frist von sechs Wochen gerechnet vom Tag der Bereitstellung der in Beschwerde gezogenen Inhalte abzustellen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 341; VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, Rz 29).

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 28.06.2021 über das elektronische Einbringungsportal der Regulierungsbehörde eingebracht und ist damit am 28.06.2021 bei der KommAustria eingelangt. Das bedeutet, dass der in Beschwerde gezogene Livestream am 15.05.2021, ebenso wie das am selben Tag und auch am 16.05.2021 zum Abruf bereitgestellte VoD außerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist liegen. Hinsichtlich dieser beiden Tage war die Beschwerde daher wegen Verspätung zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.1. und 1.2.).

Hinsichtlich des übrigen Bereitstellungszeitraums des VoD vom Bundestag der JVP ist die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden.

#### **4.3.2.2. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge gemäß § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1 und 9 ORF-G**

Die Beschwerdeführer behaupten zum anderen, der Beschwerdegegner habe nach ihrer Kenntnis bis dato weder von einem anderen Bundestag, Verbandstag oder der Jahreskonferenz einer Jugendorganisation einer anderen politischen Partei, noch von einer Pensionistenorganisation einer politischen Partei mit unkommentiertem Livestream und in dieser übermäßigen Länge berichtet. Dadurch habe der Beschwerdegegner gegen das Gebot einer objektiven und unparteilichen Berichterstattung unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit gemäß § 1 Abs. 3 ORF-G verstoßen. Ebenso habe er den Auftrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G zur umfassenden Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen,

wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen nicht erfüllt. Schließlich habe er dadurch die Altersgruppe der Jungen sachfremd bevorzugt und somit auch § 4 Abs. 1 Z 9 ORF-G verletzt.

Insoweit wird die Beschwerde – neben dem behaupteten Verstoß des Inhalts des Livestreams und des VoD gegen das Objektivitätsgebot – explizit auch auf die Verletzung von Zielbestimmungen und programmgestalterischen Aufträgen (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1 und 9 ORF-G) gestützt.

Mit der Behauptung, der Beschwerdegegner habe nach ihrer Kenntnis bis dato noch nie über ähnliche Veranstaltungen anderer Parteien bzw. anderer Teilorganisationen berichtet, scheinen die Beschwerdeführer ferner der Ansicht zu sein, der Beschwerdegegner habe bislang noch nie den genannten Anforderungen des ORF-G entsprochen.

Sowohl bei § 1 Abs. 3 ORF-G als auch bei § 4 Abs. 1 Z 1 und 9 ORF-G handelt es sich um Zielbestimmungen.

§ 1 Abs. 3 ORF-G legt den Handlungsmaßstab des Beschwerdegegners in seinem Wirken als öffentlich-rechtliche Stiftung fest und trägt dem Beschwerdegegner die Gewährleistung jener Grundsätze auf, wie sie das BVG-Rundfunk (BGBl. Nr. 396/1974) zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung für den einfachen Gesetzgeber festlegt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003 zum Rundfunkprogramm).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VwGH (noch zum Rundfunkprogramm) allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, GZ 611.994/0003-BKS/2011; *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 9 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Online-Angebot des ORF (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren.

Ob sich der ORF bei der Gestaltung der TVthek von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand der gegenständlichen Übertragung des Bundestags der JVP beurteilt werden. Diesfalls wäre die Frist

gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G so zu berechnen, dass eine Beschwerde nicht später als sechs Wochen nach Beendigung dieses längeren Zeitraums (z.B. ein Jahr) eingebracht werden dürfte (vgl. VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016; zur Notwendigkeit eines längeren Beobachtungszeitraums in einzelnen Fällen siehe auch: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 340ff).

Dass der ORF gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde von den Beschwerdeführern zwar implizit behauptet, allerdings – auch nachdem der ORF dazu Vorbringen erstattete – weder inhaltlich noch zeitlich konkretisiert.

Mit nicht konkretisierten Vorwürfen fordern die Beschwerdeführer die KommAustria unzulässiger Weise zur Aufnahme von Erkundungsbeweisen auf (VwGH 22.03.1999, 98/17/0178). Die Regulierungsbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, auf Grund bloßer Mutmaßungen, die in keiner Weise näher konkretisiert sind, aufwendige Ermittlungen durchzuführen (vgl. VwGH 18.09.1985, 85/03/0074; KommAustria 12.08.2013, KOA 11.100/13-008; VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059; VwGH 03.01.2018, Ra 2017/11/0207).

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt gänzlich unsubstantiiert blieb, war die Beschwerde insoweit mangels Bezugnahme auf einen konkreten Beschwerdezeitraum als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 2.).

#### **4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots**

Die Beschwerdeführer beanstanden insbesondere, dass der ORF durch die Übertragung des von der JVP gestalteten Bundestags mittels Direktübernahme des Signals gegen die aus dem Objektivitätsgebot fließenden inhaltlichen Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen habe, indem er nicht für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachricht und Reportage gesorgt habe, mit der in Beschwerde gezogenen Übertragung des Bundestags weder die Reden der aufgetretenen Politiker journalistisch bzw. redaktionell eingeordnet, noch in irgendeiner Weise durch Sachanalysen oder Moderationen kommentiert und schließlich die kommunizierten Inhalte nicht auf Wahrheit überprüft habe.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfSlg. 10948/1986, VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003) ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen. Daher sind auch nicht *expressis verbis* im § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Dies bedeutet für die vorliegende Beschwerdesache, dass den Beschwerdegegner unterschiedliche Anforderungen treffen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen, je nach Art der Sendung und je nachdem, ob es sich um von ihm „selbst verantwortete Programme“ iS des § 4 Abs. 5 ORF-G handelt oder bloß um die Ausstrahlung von ihm übernommener fremder Programme (vgl. VfSlg. 17.082/2003; hierauf verweisend: VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Will man dem ORF somit nicht verwehren, auch fremdgestaltete Sendungen in seinem Rundfunkprogramm auszustrahlen und fremdgestaltete Inhalte in seinem Online-Angebot bereitzustellen, so ist davon auszugehen, dass er in diesen Fällen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot auch in anderer Form als etwa durch Kommentierung, Moderation und Sachanalyse zu gewährleisten hat. Mit anderen Worten, kommen die aus der umfangreichen

Judikatur entwickelten inhaltlichen Anforderungen an eine objektive Berichterstattung und Information in Form von Nachrichten und Reportagen, eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des Beschwerdegegners vorliegend nicht unmittelbar zum Tragen, da es sich beim Bundestag der JVP um einen von der JVP gestalteten und nicht vom Beschwerdegegner selbst verantworteten Inhalt handelt.

Der VfGH hat in seiner Entscheidung vom 15.09.2006, 2004/04/0074, betreffend Standpunkte gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G festgehalten: *„Nach dem Maßstab des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G ist eine derartige Wiedergabe eines Standpunktes - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - nicht schon dann unsachlich, wenn dieser Standpunkt (wie vorliegend) ‚in Wahlkampfzeiten einseitig politisch‘ ist. Vielmehr ist entscheidend, ob die Wiedergabe unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt insoweit aus dem Objektivitätsgebot das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinung zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung. Die allfällige Nichtbeachtung dieses Erfordernisses kann aber jedenfalls nicht auf die einzelne Sendung durchschlagen und eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch diese Sendung bewirken (vgl. das zitierte hg. Erkenntnis vom 1. März 2005 mit Verweis auf das hg. Erkenntnis vom 10. November 2004, Zl. 2002/04/0053). Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G vorliegt, kann daher nicht bloß auf die einzelne Sendung abgestellt werden, vielmehr ist die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen (vgl. hierzu das zitierte hg. Erkenntnis vom 10. November 2004).“*

Im vorliegenden Fall wäre daher eine Betrachtung des Angebots über einen längeren Zeitraum bzw. im Gesamtzusammenhang notwendig, um feststellen zu können, ob diesbezüglich eine Verletzung des Objektivitätsgebots vorliegt. Eine solche Beurteilung war jedoch nicht abschließend möglich, weil die Beschwerde sich in der bloßen und nicht weiter substantiierten Behauptung erschöpfte, der Beschwerdegegner habe bis dato noch über keinen Bundestag einer Teilorganisation einer politischen Partei in dieser Länge und ohne redaktionelle Begleitung berichtet. Demgegenüber brachte der Beschwerdegegner vor, eine Reihe von unterschiedlichen Parteiveranstaltungen in den vergangenen Jahren im Online-Angebot bereitgestellt zu haben.

Vor dem Hintergrund des von den Beschwerdeführern nicht näher konkretisierten Vorbringens war die Beschwerde daher – unabhängig von der Frage, inwiefern angesichts der mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.02.2022, KOA 11.261/22-003, getroffenen Feststellung, dass der Beschwerdegegner durch die inkriminierte Bereitstellung die Bestimmungen gemäß § 4e Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 ORF-G iVm § 5a ORF-G verletzt hat, das Objektivitätsgebot Anwendung findet, – soweit sie eine Verletzung der § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 ORF-G geltend gemacht hat, hinsichtlich des Zeitraums vom 17.05.2021 bis zum 22.05.2021 als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 1.3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.073/22-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. März 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)